Große Kreisstadt
Schwandorf

Änderung der Gestaltungssatzung als Örtlicher Bauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 BayBO

Übersichtslageplan ohne Maßstab

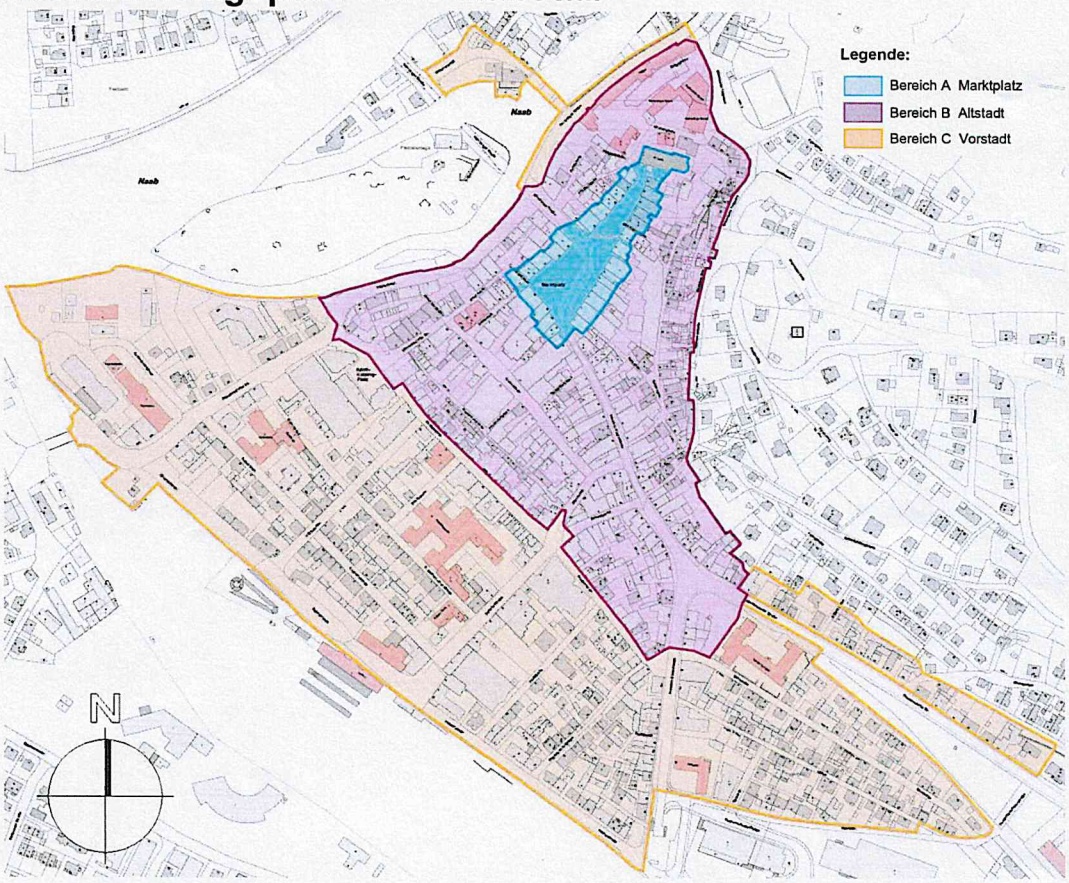

Satzung, Stand: 27.02.2025
Stadt Schwandorf – Stadt im Seenland
Region Oberpfalz-Nord (6)
Regierungsbezirk Oberpfalz

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Änderung der Gestaltungssatzung – Planzeichnung Stand: 27.02.2025	3
2.	Erläuterungen zur Änderung der Gestaltungssatzung	4-5
3.	Vergleich der bisherigen Gestaltungssatzung Stand 29.11.2017 mit der Änderung, Stand 27.02.2025, durch synoptische Gegenüberstellung	6-17

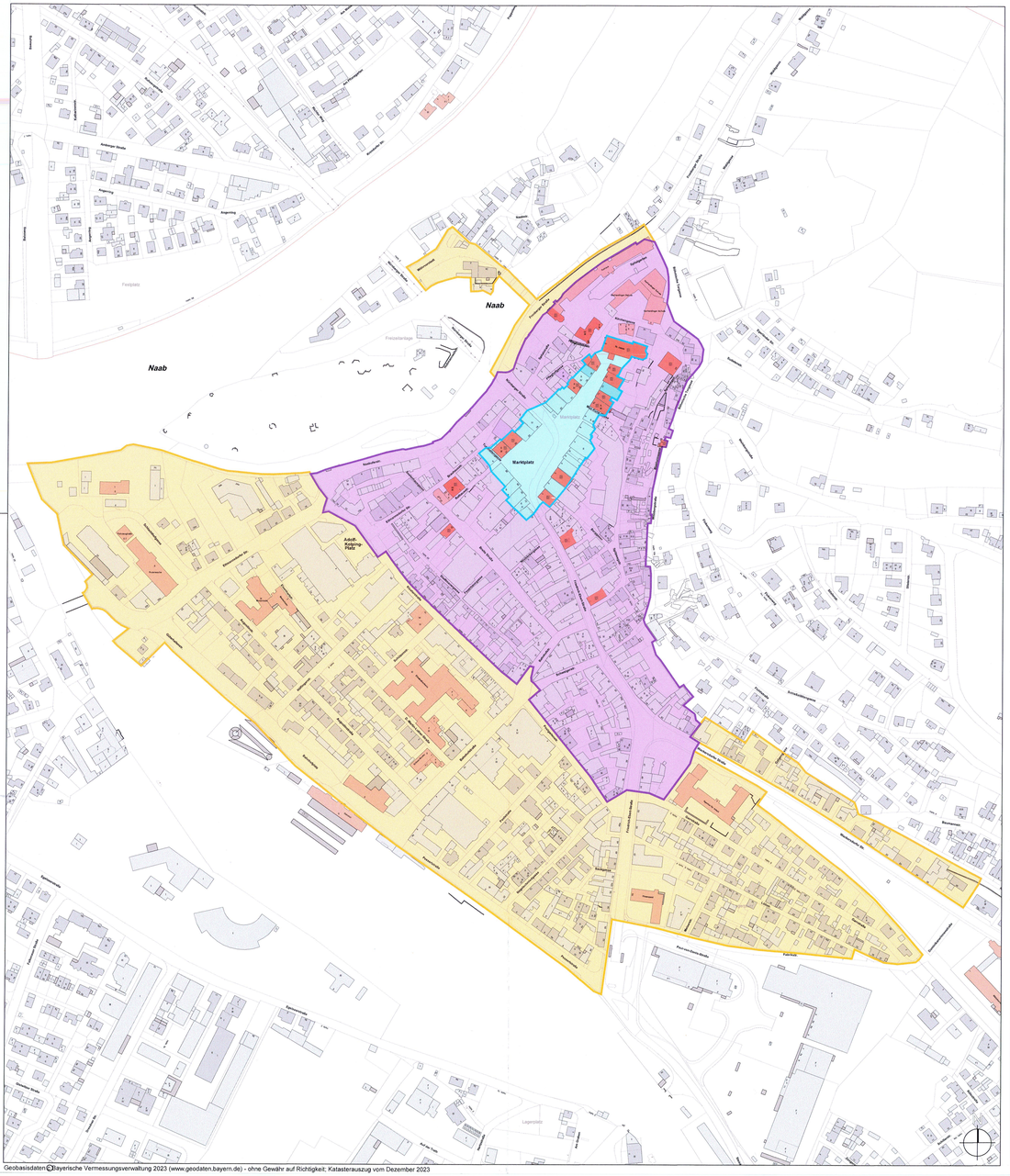
Naab
Naab
Marktplatz
Altstadt
Altstadt-Parkplatz
Freizeitanlage
Freibad
Friedhofweg
Friedhofstraße
Friedhofkapelle
Friedhofmauer
Friedhofkreuz
Friedhofhalle
Friedhofgarten
Friedhofbrunnen
Friedhofbaum
Friedhofbank
Friedhofweg
Friedhofzaun
Friedhofeingang
Friedhofausgang
Friedhofparkplatz

ERLÄUTERUNGEN ZUR ÄNDERUNG DER GESALTUNGSSATZUNG

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf hat am 03.05.2023 in der öffentlichen Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Änderung der am 15.12.2017 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung i.d.F. vom 29.11.2017 gefasst. Anlass sind die fortlaufenden klimatischen Veränderungen, Gesetzesnovellierungen sowie der innerstädtische Strukturwandel. Hierbei gilt es besonders neuen Technologien und technischen Systemen, welche einen Beitrag zum Klimaschutz und der Klimaanpassung leisten, sowie sich in das Ortsbild einfügen Rechnung zu tragen. Im Zuge dessen ist es erforderlich, den Detaillierungsgrad der Festsetzungen bzgl. der drei ausgewiesenen Bereiche A-Marktplatz, B-Altstadt und C-Vorstadt neu zu formulieren, um die Festsetzungen der jeweiligen Eigenart und Schutzbedürftigkeit der Bereiche anzupassen.

Die nun erarbeiteten Änderungen beinhalteten eine **Anpassung des Geltungsbereichs** und eine **Neugliederung der textlichen Inhalte**. Zudem wurden die Themenfelder **Solar- und Photovoltaikanlagen** sowie **gärtnerische Gestaltung von Flächen und Begrünung** hinzugefügt. Einige bestehende Punkte wurden inhaltlich modifiziert. Die Änderungen sind auf Seite 6-17 rot markiert.

Die umfassendste Ergänzung der Gestaltungssatzung betrifft das Themenfeld **Solar- und Photovoltaikanlagen**, hier wurden für die unterschiedlichen Bereiche A bis C, abhängig von deren gestalterischen Sensibilität Gestaltungsvorschriften erarbeitet. Diese zielen darauf ab, dass Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen harmonisch und in den Bereichen A und B altstadtgerecht errichtet werden. Für den Bereich C wurden Vorschriften zum Umgang mit sogenannten Balkonkraftwerken, also „Mini-Photovoltaik-Anlagen" getroffen.

Das Themenfeld **gärtnerische Gestaltung von Flächen und Begrünung** der Neufassung der Gestaltungssatzung dient der Handhabe von Entsieglungen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie die der Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereichs. Ziel der Vorgaben ist die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen innenstadtgerechten und ökologischen Begrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und der baulichen Anlagen. Anzumerken ist hier, dass mittelfristig eine eigene Freiflächengestaltungssatzung erlassen werden soll und dieses Themenfeld darin weiter konkretisiert wird. Hier bedarf es einer Abstimmung der beiden Satzungen.

Die **Neugliederung der textlichen Inhalte** soll die Lesbarkeit, den Verweis und somit die Nachvollziehbarkeit bei der Anwendung der Satzung verbessern. Speziell der Punkt 4.6 **Werbeanlagen** wurde ausführlich neu gegliedert, um Gewerbeinhaber genau auf die sie betreffenden Punkte hinweisen zu können.

Im Zuge der Aktualisierung der Gestaltungssatzung wird der Geltungsbereich angepasst. Dabei spielten die diversen Stadtentwicklungsphasen (Mittelalter, Neuzeit, Industriealisierung) eine zentrale Rolle. Zudem ist die zur Straße hinwirkenden Seite der Gebäude sowie die Kubatur relevant.

Auf der folgenden Seite ist eine Gegenüberstellung des bisherigen und des erweiterten Geltungsbereiches in Übersichtslageplänen (ohne Maßstab) dargestellt.

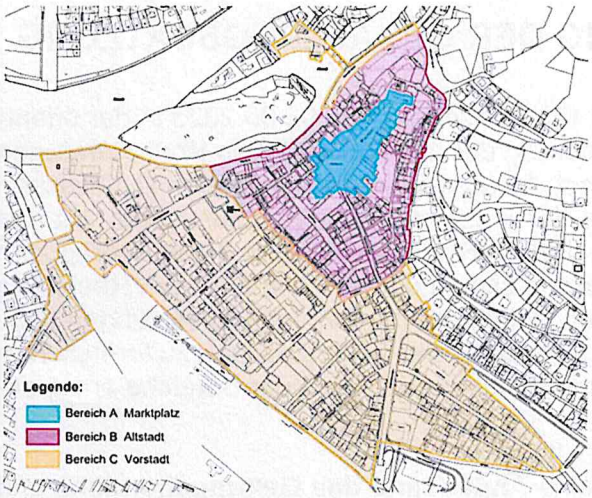

Abb. 1: Gestaltungssatzung 2017

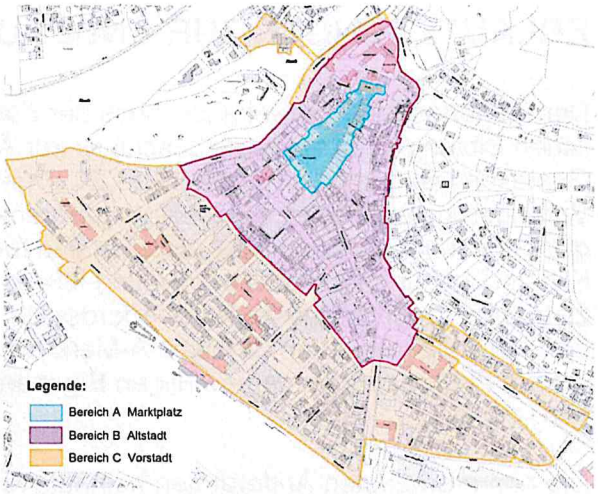

Abb. 2: Gestaltungssatzung 2025

Die entsprechenden Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden gliedern sich aufsteigend vom Vorstadtbereich (geringsten Anforderungen) hin zum Marktplatz (höchsten Anforderungen). Die Festsetzungen der Satzung sind zwingend für alle Gebäude einzuhalten.

Das Denkmalensemble **Bereich A-Marktplatz** wurde aufgrund der Stellungnahme des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege dem Ensemble Marktplatz angepasst.

Der **Bereich B – Altstadt** umfasst zukünftig die Haupteinkaufslage

- Fr.-Ebert-Straße und Breite Straße,
- die Bebauung zwischen Klosterstraße und Stadtmauergasse
- Postgartenstraße, die dazwischen liegenden Querstraßen und den Wendelinplatz und die angrenzende Bebauung welche durch Traufständigkeit mit Zwerchgiebel geprägt ist
- sowie die restliche historische Altstadt.
- der Raum zwischen Fr.-Ebert-Straße Ecke Schweigerstraße/Weinbergstraße und Wendelinplatz wirkt als Vorzone (hier stand bis 1860 das Regensburger Tor). Diese Vorzone ist bis heute als eine Eingangszone in die heutige Altstadt sowie in die zugehörige Haupteinkaufsstraße der Fr.-Ebert-Straße zu sehen.

Durch diese städtebauliche Gegebenheit wird der Bereich B erweitert und der Altstadt hinzugefügt.

Zum **Bereich C – Vorstadt** kommt der Bereich der Bebauung in erster Reihe nördlich der Wackersdorfer Straße bis hin zur Dominikanerinnenstraße hinzu. Die Bebauung in erster Reihe nördlich der Wackersdorfer Straße bis hin zur Dominikanerinnenstraße soll als wichtige Verbindung in die Stadt hinein mit in den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung aufgenommen werden. Die orttypische Bebauung entlang der Straße, verfügt abschnittsweise über Gewerbe in der Erdgeschosszone. Durch die Aufnahme in Bereich C kann hier, gestalterischer Einfluss zur Verbesserung des Ortsbildes erreicht werden. Diese ist besonders anzustreben, da durch die Aufwertung der angrenzenden Parkanlage 2023, dieser Bereich wieder näher an die Stadt herangerückt ist.

Der Bereich der zwischen Dachelhofer Str. und den Gleisanlagen liegt wird aus dem Geltungsbereich entfernt. Aufgrund der aus heutiger Sicht abgelegenen Lage fehlt der Bezug zur Altstadt und es wird kein Handlungsbedarf in diesem Bereich mehr gesehen.

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwandorf über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) vom 29.11.2017	**Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwandorf über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung)** vom 27.02.2025
Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-I), zuletzt geändert am 12.07.2017, in Verbindung mit Art. 23 ff Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 13.12.2016 folgende Satzung:	**Rechtsgrundlagen** Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-I), zuletzt geändert am 23. Juni 2023, in Verbindung mit Art. 23 ff Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24. Juli 2023, folgende Satzung:
§ 1 Änderungen	
Die Satzung der Stadt Schwandorf über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) vom 21.07.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014, erhält folgende neue Fassung:	**Änderungen** Die Satzung der Stadt Schwandorf über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) vom 21.07.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2017, erhält folgende neue Fassung:
„Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-I), zuletzt geändert am 12.07.2017, in Verbindung mit Art. 23 ff Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 13.12.2016 folgende Satzung:	
INHALT § 1 Generalklausel § 2 Räumlicher Geltungsbereich § 3 Sachlicher Geltungsbereich § 4 Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich (Bereich A, Bereich B und Bereich C) § 5 Zusätzliche Festsetzungen für den Bereich A (Marktplatzbereich) § 6 Zusätzliche Festsetzungen für den Bereich B (Altstadtbereich, Haupteinkaufslage und restlicher Altstadtbereich) § 7 Abweichungen § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Inkrafttreten	**Inhalt der Satzung** § 1 Generalklausel § 2 Räumlicher Geltungsbereich § 3 Sachlicher Geltungsbereich § 4 Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich (Bereich A, Bereich B und Bereich C) § 5 Zusätzliche Festsetzungen für den Bereich A (Marktplatzbereich) § 6 Zusätzliche Festsetzungen für den Bereich B (Altstadtbereich, Haupteinkaufslage und restlicher Altstadtbereich) § 7 Abweichungen § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Inkrafttreten

§ 1 Generalklausel Ziel ist die Erhaltung der Stadtgestalt sowie die Unterstützung der Baukultur zur Bewahrung einer eigenen baulichen Identität für die Stadt Schwandorf. Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich in Maßstab, Baumasse, Form, Material und Farbe in die historisch geprägte Umgebung einfügen sowie den historischen Charakter und die künstlerische Eigenart nicht beeinträchtigen. Dabei ist auf die jeweilige städtebauliche Situation besonders Rücksicht zu nehmen. Die historische Stadt- und Parzellenstruktur muss erhalten und ablesbar bleiben. Baumasse und Proportionen haben sich an den historischen Gebäuden zu orientieren.	§ 1 Generalklausel Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung der charakteristischen Stadtgestalt, die Unterstützung der Baukultur sowie die Förderung einer klimaresilienten und durchgrünten Stadt. Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich in Maßstab, Baumasse, Proportion, Form, Material und Farbe in die historisch geprägte Umgebung einfügen sowie den historischen Charakter und die künstlerische Eigenart nicht beeinträchtigten. Dabei ist auf die jeweilige städtebauliche Situation besonders Rücksicht zu nehmen. Die historische Stadt- und Parzellenstruktur muss erhalten und ablesbar bleiben. Technische Innovationen und Neuerungen welche einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und sich in das Ortsbild einfügen sind nach Absprache mit der Stadt Schwandorf im Rahmen der Befreiung gesondert zu prüfen.
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Innenstadt gemäß nebenstehendem Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 13.09.2017. Der Geltungsbereich ist in drei Zonen differenziert: Bereich A: Marktplatzbereich: dieser Bereich ist im Ensembleschutz festgesetzt. Bereich B: Altstadtbereich: Haupteinkaufslage Fr.-Ebert-Straße, Breite Straße sowie die dazwischen liegenden Querstraßen, restliche historische Altstadt Bereich C: Vorstadtbereich Die Abgrenzungen sind dem o.g. Lageplan zu entnehmen.	§ 2 Räumlicher Geltungsbereich Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Innenstadt gemäß nebenstehendem Lageplan im Maßstab 1: 2.500 vom 27.02.2025. Der Geltungsbereich ist in drei Zonen differenziert: Bereich A: Marktplatzbereich: dieser Bereich ist im Ensembleschutz festgesetzt. Bereich B: Altstadtbereich: Friedrich-Ebert-Straße, Breite Straße, die Bebauung zwischen Klosterstraße und Stadtmauergasse, Postgartenstraße, die dazwischen liegenden Querstraßen und der Wendelinplatz, sowie die restliche historische Altstadt. Bereich C: Vorstadtbereich Die Abgrenzungen sind dem Lageplan zu entnehmen.
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Unterhaltung, Nutzung sowie den Abbruch von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und sonstiger Ausstattung an Gebäuden. Sie betrifft auch die Gestaltung privater Freiflächen einschließlich Mauern und Einfriedungen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden nicht berührt. Trifft ein Bebauungsplan im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung abweichende Festsetzungen von dieser Satzung, so sind diese vorrangig anzuwenden.	§ 3 Sachlicher Geltungsbereich Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Unterhaltung, Nutzung sowie den Abbruch von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und sonstiger Ausstattung an Gebäuden. Sie betrifft auch die Gestaltung privater Freiflächen einschließlich Mauern und Einfriedungen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden nicht berührt. Trifft ein Bebauungsplan im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung abweichende Festsetzungen von dieser Satzung, so sind diese vorrangig anzuwenden.

§ 4 Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich (Bereich A, Bereich B und Bereich C) 4.1 Dachdeckung Bezüglich der Dachdeckung sind auffallende Farben sowie glänzende oder glasierte Oberflächen unzulässig. 4.2. Dachaufbauten Dachaufbauten sind als untergeordnete Bauteile möglich. Ihre Gestaltung ist auf die Gesamtproportion des Gebäudes auszurichten. Die Anzahl der Gauben ist gering zu halten. Auf einer Dachfläche darf nur eine einheitliche Gaubenform verwendet werden. Zulässig sind in der Altstadt nur Satteldachgauben oder Schleppgauben. Die Höhe von Satteldachgauben muss größer als die Breite sein. Die Gaube darf maximal 1,50 m breit sein. Die Höhe von Schleppgauben muss kleiner als die Breite sein. Die Gaube darf maximal 1,50 m hoch sein. Gauben müssen zum Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m und untereinander einen Mindestabstand von 1,50 m haben. Sie müssen in einer waagerechten Reihe angebracht sein. Zwerchgiebel müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen. Sie dürfen maximal 1/3 der Gebäudebreite einnehmen. Der First von Zwerchgiebeln und Gauben muss deutlich unterhalb des Hauptfirstes in das Dach einbinden. 4.3 Fenster Zwischen die Scheiben gesetzte Sprossenattrappen sind nicht zulässig.	§ 4 Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich (Bereich A, Bereich B und Bereich C) **4.1 Dachdeckung** Dachdeckung in auffallenden Farben sowie mit glänzender oder glasierter Oberfläche sind unzulässig. **4.2 Dachaufbauten** 4.2.1 Dachaufbauten sind als untergeordnete Bauteile möglich. a. Ihre Gestaltung ist auf die Gesamtproportion des Gebäudes auszurichten. b. Die Anzahl der Gauben ist gering zu halten. c. Auf einer Dachfläche darf nur eine einheitliche Gaubenform verwendet werden. 4.2.2 Zulässig sind in der Altstadt nur Satteldachgauben oder Schleppgauben. a. Die Höhe von Satteldachgauben muss größer als die Breite sein. b. Die Satteldachgauben dürfen maximal 1,50 m breit sein. c. Die Höhe von Schleppgauben muss kleiner als die Breite sein. d. Die Schleppgauben dürfen maximal 1,50 m hoch sein. e. Gauben müssen zum Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m und untereinander einen Mindestabstand von 1,50 m haben. f. Gauben müssen in einer waagerechten Reihe angebracht sein. 4.2.3 Zwerchgiebel müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen. a. Zwerchgiebel dürfen maximal 1/3 der Gebäudebreite einnehmen. b. Der First von Zwerchgiebeln und Gauben muss deutlich unterhalb des Hauptfirstes in das Dach einbinden. **4.3 Fenster und Erdgeschosszonen** 4.3.1 Zwischen die Scheiben gesetzte Sprossenattrappen oder aufgeklebte Sprossen sind nicht zulässig. Sogenannte Wiener Sprossen sind nach Absprache mit der Stadt Schwandorf gesondert zu prüfen. 4.3.2 In Bereich A und B sind Dachflächenfenster und Dacheinschnitte zulässig, soweit sie vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Zum öffentlichen Raum gewandte Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind im Bereich C zulässig und können im Bereich A und B ausnahmsweise zugelassen werden. 4.3.3 Bei einer Sanierung der Erdgeschosszone sind Komplettverglasungen und sonstige durchgehende Fassadenöffnungen unzulässig.

4.4 Farbgebung Der Farbanstrich darf erst nach Anbringung von Farbmustern an den betreffenden Flächen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung ausgeführt werden. 4.5 Sockel Die Sockelhöhe darf 1 m über Gelände oder Gehsteig nicht überschreiten. Ein Sockelvorsprung ist nicht zulässig. Kleinformatige Verblendungen sind unzulässig. 4.6 Werbeanlagen Je Nutzungseinheit sind zwei Gestaltungsformen von Werbeanlagen an einer Fassadenseite zulässig (z. B. Ausleger und Werbeschild; Ausleger und Fensterbeklebung usw.). Werbeanlagen sind zurückhaltend anzubringen. Sie haben sich der Fassadengestaltung unterzuordnen und die Fassadengliederung zu beachten. Anbringungsorte an der Fassade sind nur die Erdgeschosszone einschließlich der Brüstungszone des 1. OG. Die Breite der Werbeanlage darf max. 2/3 der dazugehörenden Ladeneinheit einnehmen. Leuchtkästen, auch für Einzelbuchstaben und Leuchtschriften, sind nicht zulässig, außer sie sind bei Neubauten in der Material- und Formensprache der Fassade eingepasst und entsprechend hochwertig gestaltet. Lauf-, Blink-, oder Wechsellichtanlagen sind nicht zulässig. Es sind keine grellen Farben zulässig. Dauerhafte Fensterbeklebungen sind nur zulässig, soweit sie maximal 1/3 der jeweiligen Fensterfläche einnehmen, in gedeckten Farben ausgeführt werden und die optische Wirkung als offenes Schaufenster nicht beeinträchtigen.	4.3.4 Schaufenster sind mit gemauerten Pfeilern sowie einem Sockel herzustellen. 4.3.5 Öffnungen der Erdgeschosszone, die die Ecke des Gebäudes auflösen, sind unzulässig. 4.3.6 Die Erdgeschosszone ist so auszubilden, dass eine architektonische Einheit der gesamten Fassade ab Oberkante Gelände ablesbar ist. **4.4 Tore** Die Breite von Toren darf in Summe maximal ein Drittel der Gesamtbreite der Fassade einnehmen. **4.5 Sockel** Die Sockelhöhe darf 1 m über Gelände oder Gehsteig nicht überschreiten. Ein Sockelvorsprung ist nicht zulässig. Verblendungen sind unzulässig. **4.6 Werbeanlagen** Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen. Je Nutzungseinheit sind zwei Gestaltungsformen von Werbeanlagen an einer Fassadenseite zulässig (z. B. Ausleger und Werbeschild; Ausleger und Fensterbeklebung usw.). Werbeanlagen sind zurückhaltend anzubringen. Sie haben sich der Fassadengestaltung unterzuordnen und die Fassadengliederung zu beachten. 4.6.1 Anbringungsorte der Werbeanlagen an der Fassade sind nur die Erdgeschosszone einschließlich der Brüstungszone des 1. Obergeschosses. Werbeanlagen haben die Fassadengliederung zu beachten und sind zurückhaltend anzubringen. Werbeanlagen müssen sich nach Größe, Form, Farbe und Material an dem Bestand der Architektur des Gebäudes sowie dem Ort und Straßenbild orientieren. Bei Baudenkmälern ist eine besonders zurückhaltende Gestaltung entsprechend dem Gesamteindruck des Gebäudes zu wählen. Die Breite der Werbeanlage darf max. 2/3 der dazugehörenden Ladeneinheit einnehmen. 4.6.2 Leuchtkästen, auch für Einzelbuchstaben und Leuchtschriften, sind nicht zulässig, außer sie sind bei Neubauten in der Material- und Formensprache der Fassade eingepasst und entsprechend in hochwertiger Materialqualität ausgeführt. Die Anbringung darf nur in Einvernehmen mit der Stadtverwaltung ausgeführt werden. 4.6.3 Dauerhafte Fensterbeklebungen sind nur zulässig, soweit sie maximal 1/3 der jeweiligen Fensterfläche einnehmen, in gedeckten Farben ausgeführt werden und die optische Wirkung als offenes Schaufenster nicht beeinträchtigen. 4.6.4 Im Geltungsbereich sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

a. Lauf-, Blink-, oder Wechsellichtanlagen
b. Werbeanlagen, die unansehnlich oder entstellt sind,
c. Werbeanlagen mit steigendem bzw. fallendem Schriftzug (Kletterschrift),
d. Werbeanlagen mit grellen bzw. Signalfarben

4.7 Farbgebung

Der Farbanstrich darf erst nach Anbringung von Farbmustern an den betreffenden Flächen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung ausgeführt werden.

4.8 Solar- und Photovoltaikanlagen

4.8.1 Solar- und Photovoltaikanlagen sind im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung nur auf bzw. in Dachflächenzulässig, wenn sie das überlieferte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

4.8.2 Technischen Innovationen und Neuerungen welche einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und sich in das Ortsbild einfügen sind im Einvernehmen mit der Stadt Schwandorf im Rahmen der Befreiung gesondert zu prüfen.

4.8.3 Eine Aufständerung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist nur im Bereich C und nur auf Flachdächern verdeckt hinter der Attika im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zulässig.

4.8.4 In Bereich C „Vorstadtbereich“ können abweichend bon 4.8.1 an Fassaden oder Balkonen Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen (etwa sog. Mini-PV-Anlagen bzw. Balkonkraftwerke) angebracht werden.

a. Je Balkon sind max. zwei Solarkollektoren bzw. Photovoltaikmodule zulässig.
b. Die Solarkollektoren bzw. Photovoltaikmodule müssen parallel angebracht werden.
c. Die Gesamtfläche eines einzelnen Solarkollektors bzw. eines einzelnen Photovoltaikmoduls welches an der Fassade oder dem Balkon angebracht wird, darf 1,70 m² nicht überschreiten.

	4.9 Entsieglung, Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung von Flächen Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Soweit es die Art der Nutzung zulässt, die Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit gewährleistet werden können, sind sie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (wassergebundene Wegedecke, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster o.ä). Großflächige mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht, oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. **4.10 Dachbegrünung** Dächer von neuerrichteten Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer maximalen Neigung von 30° sind ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Bei geeigneten bestehenden Garagen, Carports und Nebenanlagen ist eine Dachbegrünung anzustreben. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von mind. 8 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen. **4.11 Fassadenbegrünung** Unter besonderer Berücksichtigung der Architektur und der örtlichen Verhältnisse sollen geeignete, insbesondere großflächige Außenwände baulicher Anlagen mit ausdauernder Vertikalbegrünung ausgestattet werden. Dies gilt nicht, soweit Gründe des Brandschutzes oder besondere Sicherheitsanforderungen, sowie Belange des Denkmalschutzes der Maßnahme entgegenstehen. **4.12 Einfriedungen** Einfriedungen sind als Gehölzpflanzungen (z. B. Hecken) auszuführen. Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind sockellos auszuführen. Abweichungen können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einvernehmen mit der Stadt Schwandorf zugelassen werden.
<u>§ 5 Zusätzliche Festsetzungen für den Bereich A (Marktplatzbereich)</u> Für den Bereich A gelten über die Regelung des § 4 hinaus zusätzlich folgende Festsetzungen:	<u>§ 5 Zusätzliche Festsetzungen für den Bereich A (Marktplatzbereich)</u> Für den Bereich A gelten über die Regelung des § 4 hinaus zusätzlich folgende Festsetzungen:

5.1 Gebäudestellung und Bauflucht Die erhaltenen historischen Straßenräume mit ihren sehr differenzierten Vor- und Rücksprüngen sind zu bewahren. Die nach den örtlichen Gegebenheiten entstandene Giebel- und Traufständigkeit ist einzuhalten.	**5.1 Gebäudestellung und Bauflucht** Die erhaltenen historischen Straßenräume mit ihren sehr differenzierten Vor- und Rücksprüngen sind zu bewahren. Die nach den örtlichen Gegebenheiten entstandene Giebel- und Traufständige Orientierung der Gebäude ist einzuhalten.
5.2 Dachlandschaft Der Gesamteindruck der Dachlandschaft ist zu erhalten. Die in den jeweiligen Straßenräumen historisch entwickelte Firstrichtung ist einzuhalten. Die Maßstäblichkeit von Dachformen hat sich der umgebenden Bebauung unterzuordnen. Auf die Fernwirkung ist zu achten. Die Dachlandschaft darf durch Eingriffe und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden.	**5.2 Dachlandschaft** Der Gesamteindruck der Dachlandschaft ist zu erhalten. Die in den jeweiligen Straßenräumen historisch entwickelte Firstrichtung ist einzuhalten. Die Maßstäblichkeit von Dachformen hat sich der umgebenden Bebauung unterzuordnen. Auf die Fernwirkung ist zu achten. Die Dachlandschaft darf durch Eingriffe und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden.
5.3 Dachform, Dachneigung Dächer sind als symmetrisches Satteldach auszuführen. Die Dachneigung hat sich an den benachbarten Gebäuden zu orientieren. Bei Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen können Pultdächer und geringere Dachneigungen zugelassen werden.	**5.3 Dachform, Dachneigung** Dächer sind als symmetrisches Satteldach auszuführen. Die Dachneigung hat sich an den benachbarten Gebäuden zu orientieren. Bei Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen können Pultdächer und geringere Dachneigungen zugelassen werden.
5.4 Traufe Die Dächer sind ohne oder nur mit geringem Dachüberstand (bis 15 cm) auszuführen. Sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig, die Dachrinne ist vorzuhängen.	**5.4 Traufe** Die Dächer sind ohne oder nur mit geringem Dachüberstand (bis 15 cm) auszuführen. Sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig, die Dachrinne ist vorzuhängen.
5.5 Ortgang Dachüberstände am Ortgang sind möglichst knapp auszubilden. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Ortgangziegeln.	**5.5 Ortgang** Dachüberstände am Ortgang sind möglichst knapp auszubilden. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Ortgangziegeln.
5.6 Dachdeckung Als Dachdeckung sind Biberschwanz-Ziegel oder entsprechende historische Ziegelformen in naturfarbenen Ziegeltönen, nicht glasiert, zu verwenden. Bautechnisch bedingte Blechflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als Material ist Zink oder Kupfer zu verwenden.	**5.6 Dachdeckung** Als Dachdeckung sind Biberschwanz-Ziegel oder entsprechende historische Ziegelformen in naturfarbenen Ziegeltönen, die nicht glänzend sind, zu verwenden. Bautechnisch bedingte Blechflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als Material ist Zink oder Kupfer zu verwenden.
5.7 Sonstige Dachausstattung Antennen und Satellitenschüsseln müssen so angebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie dürfen nicht an der Fassade installiert werden. Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik, Klimaanlagen und Aufzüge sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar und technisch sowie gestalterisch in die Dachfläche integriert sind.	**5.7 Solar- und Photovoltaikanlagen und sonstige Dachausstattungen** 5.7.1 Solar- und Photovoltaikanlagen sind in allen Bereichen des Ensembles (A) nur auf bzw. in Dachflächen zulässig, wenn sie das überlieferte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen. 5.7.2 Für die vom Straßenraum nicht einsehbaren Bereiche gelten folgende Gestaltungsanforderungen, für die vom Straßenraum einsehbaren Bereiche können zudem weitere Anforderungen vorgeschrieben werden: a. Die Module sind bündig in bzw. auf die Dachflächen zu montieren und müssen sich farblich (z. B. BIPV,

	ziegelrote PV-Module) an die restlichen Dachflächen anpassen. b. Die Unterkonstruktion von Aufdach-Solaranlagen ist farblich an die Dacheindeckung anzupassen. c. Glänzende Einfassungen sind nicht zulässig. d. Die Module sind in geschlossenen, rechteckigen Feldern anzuordnen. e. Die Module sind dachflächenparallel ohne Abtreppungen in die Dachflächen einzubinden und nicht durch Gauben, Fenster, Kamine usw. zu unterbrechen. f. Es dürfen je Dachfläche nur einheitliche Module verwendet werden. g. Ortgang und First sind auf einer Breite von mind. 60cm von Modulen freizuhalten außer das Dach wird vollflächig in Solardachziegeln ausgeführt. 5.7.3 Antennen und Satellitenschüsseln müssen so angebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie dürfen nicht an der Fassade installiert werden. Klimaanlagen sowie Aufzüge sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Zudem müssen sie technisch und gestalterisch in die Dachfläche integriert sein.
5.8 Fassade Die Fassade ist flächig als Lochfassade zu gestalten. Erker haben sich dem Baukörper klar unterzuordnen. Zum Straßenraum orientierte vorspringende Balkone sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Erdgeschosszone ist sorgfältig auf die Fassadencharakteristik abzustimmen. Von den Gebäudeaußenkanten sind entsprechende Abstände (mindestens 80 cm) zu Wandöffnungen einzuhalten.	**5.8 Fassade** Die Fassade ist flächig als Lochfassade zu gestalten. Erker haben sich dem Baukörper klar unterzuordnen. Zum Straßenraum orientierte vorspringende Balkone sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Erdgeschosszone ist sorgfältig auf die Fassadencharakteristik abzustimmen. Von den Gebäudeaußenkanten sind entsprechende Abstände (mindestens 80 cm) zu Wandöffnungen einzuhalten.
5.9 Fenster Die Fenster sind als stehendes Format (bevorzugt das Größenverhältnis 3 : 4) auszuführen. Die Fensterformate dürfen das Verhältnis 4:5 nicht überschreiten. Fenster sind mindestens zweiflügelig auszubilden. Fensterrahmen und Fenstersprossen sind handwerksgerecht und konstruktiv in Holz auszuführen. Die Verglasung hat mit Klarglas zu erfolgen. Glasbausteine sind - außer im nichteinsehbarem Raum - nicht zulässig. Der Farbton der Fenster ist auf die Fassadengestaltung abzustimmen.	**5.9 Fenster** Die Fenster sind als stehendes Format (bevorzugt das Größenverhältnis 3:4) auszuführen. Die Fensterformate dürfen das Verhältnis 4:5 nicht überschreiten. Fenster sind mindestens zweiflügelig auszubilden. Fensterrahmen und Fenstersprossen sind handwerksgerecht und konstruktiv in Holz auszuführen. Die Verglasung hat mit Klarglas zu erfolgen. Glasbausteine sind - außer im nichteinsehbarem Raum - nicht zulässig. Der Farbton der Fenster ist auf die Fassadengestaltung abzustimmen.

5.10 Fensterläden, Rollläden Klappläden und Schiebeläden sind aus Holz auszuführen. Kästen für Rollladen und Rollos sind in der Fassade unter Putz anzubringen. Außenliegende bzw. in die Fensterlaibung angebrachte Rollokästen sind nicht zulässig.	**5.10 Fensterläden, Rollläden** Klappläden und Schiebeläden sind aus Holz auszuführen. Kästen für Rollladen und Rollos sind in der Fassade unter Putz anzubringen. Außenliegende bzw. in die Fensterlaibung angebrachte Rollokästen sind nicht zulässig.
5.11 Schaufenster Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ihre Größe und Anordnung muss in einem angemessenen Verhältnis zur gesamten Fassadengliederung stehen. Schaufenster sind in Holz oder Metallkonstruktion auszuführen werden. Farbton und Oberflächen sind mit der Fassadengestaltung abzustimmen, glänzende Oberflächen sind unzulässig.	**5.11 Schaufenster** Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ihre Größe und Anordnung muss in einem angemessenen Verhältnis zur gesamten Fassadengliederung stehen. Schaufenster sind in Holz oder Metallkonstruktion auszuführen werden. Farbton und Oberflächen sind mit der Fassadengestaltung abzustimmen, glänzende Oberflächen sind unzulässig.
5.12 Türen, Tore, Eingänge Haustüren mit Wirkung in den öffentlichen Raum sind als Holzkonstruktionen herzustellen. Eine maßstäbliche Gliederung mit Glas ist möglich. Tore mit Wirkung in den öffentlichen Raum sind zweiflügelig als Holzkonstruktion oder als Unterkonstruktion aus Metall mit Holzverkleidung auszuführen. Die Torgröße ist auf eine Pkw-Einfahrt zu beschränken.	**5.12 Türen, Tore, Eingänge** 5.12.1 Haustüren mit Wirkung in den öffentlichen Raum sind als Holzkonstruktionen herzustellen. Eine maßstäbliche Gliederung mit Glas ist möglich. 5.12.2 Tore mit Wirkung in den öffentlichen Raum sind zweiflügelig als Holzkonstruktion oder als Unterkonstruktion aus Metall mit Holzverkleidung auszuführen. Abweichend von Punkt 4.4 ist die Torgröße auf eine Pkw-Einfahrt zu beschränken.
5.13 Oberfläche Die Fassade ist einschließlich der Giebelfläche bis zum Sockel mit glatter Oberfläche einheitlich zu verputzen. Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig. Bei Neubauten sind auch andere Konstruktionen und Materialien denkbar, soweit sie stimmig in die gesamte Fassade eingebunden sind.	**5.13 Oberfläche** Die Fassade ist einschließlich der Giebelfläche bis zum Sockel mit glatter Oberfläche einheitlich zu verputzen. Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig. Bei Neubauten sind auch andere Konstruktionen und Materialien denkbar, soweit sie stimmig in die gesamte Fassade eingebunden sind.
5.14 Farbgebung Der Baukörper ist einheitlich im gleichem Farbton zu streichen. Fensterfaschen sind durch Farbton und Oberfläche vom Außenputz abzusetzen.	**5.14 Farbgebung** Der Baukörper ist einheitlich im gleichen Farbton zu streichen. Fensterfaschen sind durch Farbton und Oberfläche vom Außenputz abzusetzen.
5.15 Sockel Der Sockel ist in Putz auszuführen.	**5.15 Sockel** Der Sockel ist in Putz auszuführen.
5.16 Markisen Größe und Ausladung der Markisen muss auf die Fassadengliederung, auf Schaufensterbreite, Eingangssituation und Symmetrieachsen Rücksicht nehmen. Starre Markisen sind nicht zugelassen. Die Verwendung von grellen Farben und glänzendem Material ist unzulässig.	**5.16 Markisen** Größe und Ausladung der Markisen muss auf die Fassadengliederung, auf Schaufensterbreite, Eingangssituation und Symmetrieachsen Rücksicht nehmen. Starre Markisen sind nicht zugelassen. Die Verwendung von grellen Farben und glänzendem Material ist unzulässig. Die Farbgebung der Markisenanlage ist auf das architektonische Gesamtkonzept des Gebäudes abzustimmen.

5.17 Vordächer Vordächer sind nicht zulässig.	**5.17 Vordächer** Vordächer sind nicht zulässig.
<u>§ 6 Zusätzliche Festsetzungen für den Bereich B (Altstadtbereich, Haupteinkaufslage und restlicher Altstadtbereich)</u> Für den Bereich B gelten über die Regelung des § 4 hinaus zusätzlich folgende Festsetzungen:	<u>§ 6 Zusätzliche Festsetzungen für den Bereich B (Haupteinkaufslage und restlicher Altstadtbereich)</u> Für den Bereich B gelten über die Regelung des § 4 hinaus zusätzlich folgende Festsetzungen:
6.1 Dachneigung Die Dachneigung hat sich an den benachbarten Gebäuden zu orientieren. Bei Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen können Pultdächer und geringere Dachneigungen zugelassen werden.	**6.1 Dachneigung** Die Dachneigung hat sich an den benachbarten Gebäuden zu orientieren. Bei Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen können Pultdächer und geringere Dachneigungen zugelassen werden.
6.2 Sonstige Dachausstattung Antennen und Satellitenschüsseln müssen so angebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik, Klimaanlagen und Aufzüge sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar und technisch sowie gestalterisch in die Dachfläche integriert sind.	**6.2 Solar- und Photovoltaikanlagen und sonstige Dachausstattungen** 6.2.1 Für den Bereich B gelten zudem folgende Gestaltungsanforderungen: a. Die Module sind in geschlossenen, rechteckigen Feldern anzuordnen b. Die Module sind dachflächenparallel ohne Abtreppungen in die Dachflächen einzubinden und nicht durch Gauben, Fenster, Kamine usw. zu unterbrechen. c. Es dürfen je Dachfläche nur einheitliche Module verwendet werden. d. Ortgang und First sind auf einer Breite von mind. 60cm von Modulen freizuhalten außer das Dach wird vollflächig mit ziegelroten PV-Modulen ausgezuführt. 6.2.2 Antennen und Satellitenschüsseln müssen so angebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie dürfen nicht an der Fassade installiert werden. Klimaanlagen sowie Aufzüge sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Zudem müssen sie technisch und gestalterisch in die Dachfläche integriert sein.
6.3 Fassade Die Fassade ist flächig als Lochfassade zu gestalten. Erker haben sich dem Baukörper klar unterzuordnen. Zum Straßenraum orientierte vorspringende Balkone sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Erdgeschosszone ist sorgfältig auf die Fassadencharakteristik abzustimmen.	**6.3 Fassade** Die Fassade ist flächig als Lochfassade zu gestalten. Erker haben sich dem Baukörper klar unterzuordnen. Zum Straßenraum orientierte vorspringende Balkone sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Erdgeschosszone ist sorgfältig auf die Fassadencharakteristik abzustimmen.

6.4 Fenster Die Verglasung hat mit Klarglas zu erfolgen. Glasbausteine sind außer im nichteinsehbaren Raum nicht zulässig. Der Farbton der Fenster ist auf die Fassadengestaltung abzustimmen.	**6.4 Fenster** Die Verglasung hat mit Klarglas zu erfolgen. Glasbausteine sind außer im nichteinsehbaren Raum nicht zulässig. Der Farbton der Fenster ist auf die Fassadengestaltung abzustimmen.
6.5 Fensterläden, Rollläden Klappläden und Schiebeläden sind in Holz auszuführen. Andere Materialien sind bei entsprechend hochwertig gestalteten Detailausbildungen möglich. Kästen für Rollladen und Rollos sind in der Fassade unter Putz anzubringen. Außenliegende bzw. in die Fensterlaibung angebrachte Rollokästen sind nicht zulässig.	**6.5 Fensterläden, Rollläden** Klappläden und Schiebeläden sind in Holz auszuführen. Andere Materialien sind bei entsprechend hochwertig gestalteten Detailausbildungen möglich. Kästen für Rollladen und Rollos sind in der Fassade unter Putz anzubringen. Außenliegende bzw. in die Fensterlaibung angebrachte Rollokästen sind nicht zulässig.
6.6 Schaufenster Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ihre Größe und Anordnung muss in einem angemessenen Verhältnis zur gesamten Fassadengliederung stehen. Schaufenster sind in Holz oder Metallkonstruktion auszuführen werden. Farbton und Oberflächen sind mit der Fassadengestaltung abzustimmen, glänzende Oberflächen sind unzulässig.	**6.6 Schaufenster** Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ihre Größe und Anordnung muss in einem angemessenen Verhältnis zur gesamten Fassadengliederung stehen. Schaufenster sind in Holz oder Metallkonstruktion auszuführen werden. Farbton und Oberflächen sind mit der Fassadengestaltung abzustimmen, glänzende Oberflächen sind unzulässig.
6.7 Oberfläche Die Fassade ist einschließlich der Giebelfläche bis zum Sockel mit glatter Oberfläche einheitlich zu verputzen. Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig. Bei Neubauten sind auch andere Konstruktionen und Materialien denkbar, soweit sie stimmig in die gesamte Fassade eingebunden sind.	**6.7 Oberfläche** Die Fassade ist einschließlich der Giebelfläche bis zum Sockel mit glatter Oberfläche einheitlich zu verputzen. Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig. Bei Neubauten sind auch andere Konstruktionen und Materialien denkbar, soweit sie stimmig in die gesamte Fassade eingebunden sind.
6.8 Farbgebung Der Baukörper ist einheitlich im gleichen Farbton zu streichen. Fensterfaschen sind durch Farbton und Oberfläche vom Außenputz abzusetzen.	**6.8 Farbgebung** Der Baukörper ist einheitlich im gleichen Farbton zu streichen. Fensterfaschen sind durch Farbton und Oberfläche vom Außenputz abzusetzen.
6.9 Sockel Der Sockel ist in Putz auszuführen.	**6.9 Sockel** Der Sockel ist in Putz auszuführen.
6.10 Markisen Größe und Ausladung der Markisen muss auf die Fassadengliederung, auf Schaufensterbreite, Eingangssituation und Symmetrieachsen Rücksicht nehmen. Starre Markisen sind nicht zugelassen. Die Verwendung von grellen Farben und glänzendem Material ist unzulässig.	**6.10 Markisen** Größe und Ausladung der Markisen muss auf die Fassadengliederung, auf Schaufensterbreite, Eingangssituation und Symmetrieachsen Rücksicht nehmen. Starre Markisen sind nicht zugelassen. Die Verwendung von grellen Farben und glänzendem Material ist unzulässig.
6.11 Vordächer Vordächer sind als leichte Konstruktionen auszuführen.	**6.11 Vordächer** Vordächer sind als leichte Konstruktionen auszuführen.

§ 7 Abweichungen Von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden. § 8 Ordnungswidrigkeiten Wer entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 bauliche Anlagen, Teile davon oder Werbeanlagen errichtet, instandsetzt, ändert oder umgestaltet, kann gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 BayBauO mit einer Geldbuße belangt werden.. § 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft." **§ 2 Inkrafttreten dieser Änderungssatzung** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Schwandorf, 08.12.2017 Stadt Schwandorf gez. Andreas Feller Oberbürgermeister Inkrafttreten: 15.12.2017 (Bek. 14.12.2017)	§ 7 Abweichungen Von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden. § 8 Ordnungswidrigkeiten Wer entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 bauliche Anlagen, Teile davon oder Werbeanlagen errichtet, instandsetzt, ändert oder umgestaltet, kann gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 BayBO mit einer Geldbuße belangt werden. § 9 Inkrafttreten **Inkrafttreten dieser Änderungssatzung** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Schwandorf, 02.04.2025 Stadt Schwandorf gez. Andreas Feller Oberbürgermeister Inkrafttreten: 03.04.2025 (Bek. 02.04.2025)